

Ordnungsbehördliche Verordnung
vom
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Oberhausen

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1062), § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S.656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW.S.790), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 27.11.2017 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist verboten:

1. das Campieren und Nächtigen,
2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
3. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
4. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
5. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
6. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen),
7. Verrichtung der Notdurft.

(2) In Anlagen ist außerdem verboten:

1. das Fahren außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
2. das Betreten der Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und der freigegebenen Zeiten. Das gilt nicht, wenn eine von der Stadt Oberhausen genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird,

3. die Ausübung reisegewerblicher Tätigkeiten.

§ 2

Schutz der Anlagen des ÖPNV

- (1) Die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden.
- (2) Jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht ist verboten, insbesondere
 1. das unbefugte oder missbräuchliche Benutzen oder Betätigen von Betriebseinrichtungen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Verkaufsautomaten, Entwerter) und ihre Beschädigung oder Verunreinigung,
 2. das Benutzen der Anlagen des ÖPNV als Ruhe, Spiel- oder Lagerplatz, sofern nicht ausdrücklich erlaubt, sowie der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- (3) Anlage des ÖPNV im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist auch die an eine Haltestelle angrenzende und für die Nutzung der Haltestelle durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendige Verkehrsfläche in einem Radius von 20 Metern um eine Haltestelle.
- (4) Im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Hauptein- und -ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Das Umfeld der in Satz 1 genannten Anlagen des ÖPNV umfasst die Poststraße bis Haus Nr. 2, den Willy-Brandt-Platz und die Freiherr-vom-Stein-Straße im Bereich der Hausnummer 3. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 3

Vermeidung von Verunreinigungen

- (1) Straßen, Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberhausen oder nach anderen Bestimmungen Ausnahmen hierfür vorgesehen sind.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art einschließlich des Ausspuckens von Kaugummi verboten. Die Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfall bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Papier-, Glas- und Altkleidercontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist verboten, Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen zu stellen.

- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 50 m liegenden Rückstände der veräußerten Waren zu beseitigen.
- (6) Vor Gewerbebetrieben, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Nichtraucherchutz fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen und vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufzustellen oder anzubringen und bei Erreichen der Füllgrenze zu leeren.

§ 4 Tierhaltung, Anleinplicht

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte hinsichtlich ihrer mitgeführten Blindenführhunde.
- (4) Hunde sind – unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes – in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht in Hundenauslaufbereichen. Die Hundenauslaufbereiche des Stadtgebietes ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 5 Tierfütterung

Zum Schutz der Straßen und Anlagen sowie der Gewässer ist es verboten, Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische zu füttern.

§ 6 Fahrzeugpflege

Das Waschen, Ausbessern, Warten und Reparieren von Fahrzeugen oder Gegenständen, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlich eintretenden Störung erforderlich werden, ist auf Straßen und in Anlagen sowie auf unbefestigten Flächen verboten.

§ 7 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den/die Eigentümer/in oder sonst am Gebäude Nutzungsberechtigte zu beseitigen.

§ 8 Baden außerhalb zugelassener Freibäder und Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb zugelassener Freibäder verboten.

- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nicht betreten werden.

§ 9 Hausnummerierung

- (1) Jedes Haus ist von dem Eigentümer/ der Eigentümerin oder den sonst Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer bzw. mit den, den Hauseingängen zugeteilten Hausnummern, zu versehen; die Hausnummern müssen von der Fahrbahn einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche (Straßenseite) erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang und den zur Hausnummerierung bestimmten weiteren Eingängen deutlich sichtbar anzubringen. Liegt ein Eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Eingang nächstgelegenen Hauswand anzubringen. Liegt das Haus so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass eine Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder kann das Haus wegen einer Einfriedung oder wegen des Grundstücksbewuchses von der Fahrbahn her nicht gesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm. hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern bestehen; sie müssen in einer Höhe zwischen 2,00 und 2,50 Metern über dem Boden angebracht werden.

- (4) Im Falle einer Umnummerierung eines Grundstücks darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

- (5) Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen können besondere Anforderungen an die Anbringung und an die Gestaltung der Hausnummerierung geltend gemacht werden.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 11 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs genutzt werden, sowie Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV). Zu den Straßen gehören insbesondere:
1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtsignalanlagen unter Einschluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
 2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben und Stützmauern.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer. Zu den Anlagen zählen insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Ruhebänke, öffentliche Toilettenanlagen, Wetterschutz- und vergleichbare Einrichtungen sowie Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportflächen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden gärtnerisch gestalteten und unterhaltenen öffentlichen Grün-, Park- und Landschaftsparkanlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen und sonstigen Freiflächen.
- (4) Hundeauslaufbereiche im Sinne dieser Verordnung sind vom Oberbürgermeister besonders ausgewiesene Flächen, die dem unangeleiteten Auslauf von Hunden dienen. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen, campiert, nächtigt oder Absperrungen beseitigt, verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt oder

Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern oder in Personengruppen lagert, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern, sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, oder die Notdurft verrichtet,

2. entgegen § 1 Abs. 2 in Anlagen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder die Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege oder der freigegebenen Zeiten betritt oder dort reisegewerbliche Tätigkeiten ausübt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbraucht, beschädigt oder verunreinigt oder entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlagen zu den genannten verkehrsfremden Zwecken benutzt, oder Anlagen der ÖPNV als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz nutzt – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – sowie dort Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Haupteingang und –ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen Alkohol zu sich nimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt oder beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder zweckentfremdet benutzen lässt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen Abfälle wegwirft, Kaugummis ausspuckt, Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen mit größeren Mengen Müll befüllt und/oder Haus-/Gewerbemüll in diese Abfallbehälter einbringt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen stellt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 50 m liegende Rückstände beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 nicht geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen oder vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufstellt, anbringt und bei Erreichen der Füllgrenze leert,
11. entgegen § 4 Abs. 2 auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen Tiere mitführt,
12. entgegen § 4 Abs. 3 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 4 Abs. 4 in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen – mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Hundeauslaufbereiche – Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,

14. entgegen § 5 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische füttert,
 15. entgegen § 6 Fahrzeugpflegearbeiten auf Straßen, in Anlagen oder auf unbefestigten Flächen vornimmt,
 16. entgegen § 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder badet,
 18. entgegen § 8 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt,
 19. entgegen § 9 eine ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 01.07.2005 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2005 vom 01.07.2005, S. 238 – 241 mit Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 15) zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2007 vom 16.06.2007, S. 141 – 142) außer Kraft.